

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 22 W 2 - 1985/10

# BERICHT

betreffend die Prüfung der Wartungsverträge in den  
steirischen Landeskrankenanstalten und Landessonder-  
krankenanstalten hinsichtlich ihrer Rentabilität  
und Effizienz

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Prüfungsauftrag</b> .....	1
II. Prüfungsablauf .....	2
III. Übersicht über den Stand an Wartungs- verträgen .....	3
IV. Allgemeine Beurteilung der gegebenen Situation durch den Landesrechnungshof	7
V. Wartung von Aufzugsanlagen .....	11
VI. Ölbrennerservice .....	19
VII. Wartung von Fernsprechanlagen .....	23
VIII. Fotokopiergeräte "Rank-Xerox" .....	26
<b>IX. Büromaschinen</b> .....	<b>28</b>
X. Spezielle Betrachtung der Situation im <b>LKH-Gr az</b> .....	<b>36</b>
XI. Schlußbemerkung .....	40

## ■ Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Wartungsverträge in den steirischen Landeskrankenanstalten und Landessonderkrankenanstalten geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung, welche sich hinsichtlich der Kosten auf das Jahr 1984 bezieht und als Stichtag für den Bestand der Verträge den 1. Februar 1985 vorsieht, war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, W.Hofrat Dr. Rudolf Taus, oblagen die Einzelprüfungen im besonderen Regierungsrat Arnold Haas.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

## II. Prüfungsablauf

Die Landeskrankenanstalten wurden zunächst schriftlich ersucht, dem Landesrechnungshof folgendes mitzuteilen:

- 1) Welche Wartungsverträge bestehen derzeit (Stichtag 1. Februar 1985) mit welchen Firmen? (Geschäftszeichen und Datum der erlaßmäßigen Regelung)
- 2) Besteht die Absicht, zusätzlich neue Verträge abzuschließen **bzw.** bestehende aufzulassen?
- 3) Bekanntgabe der im Jahre 1984 anerlaufenen Ausgaben (derzeitige Wartungsgebühr und sonstige Kosten), allenfalls durch Übermittlung der bezüglichen Ausgabenausdrucke.

Die Ausarbeitung der hieraufeingegangenen Meldungen und Unterlagen erbrachte einen gewissen Überblick über den Stand an Wartungsverträgen.

Allerdings mußte hinsichtlich einiger Anstalten bereits in den Meldungen das offensichtliche fehlen von bestehenden gewichtigen Verträgen festgestellt werden.

Die Ergänzungen wurden einverlangt bzw. beigebracht.

### III. Übersicht über den Stand an Wartungsverträgen

Nachfolgend wird anhand der Meldungen der Anstaltsverwaltungen bzw. der ergänzenden Erhebungen durch den Landesrechnungshof der Stand an Wartungsverträgen mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1985 dargestellt. Die angeführten Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und betreffen das Jahr 1984. Der Landesrechnungshof hat den Kostenaufwand für die Wartung selbst und die sonstigen Kosten einverlangt. Die Aufschlüsselung wurde, wie aus der Darstellung ersichtlich ist, nicht von allen Anstalten bzw. nicht zu allen Verträgen vorgenommen. Zum Teil sind auch keine sonstigen Kosten anlaufen.

**fallweise bestehen** mehrere Verträge zu **gleichartigen** Anlagen. In diesen Fällen werden auch mehrere Einzelbeträge angeführt. Bei Summenbildungen betrifft der erste Betrag die Wartungs- und der zweite Betrag die sonstigen Kosten.

Anstalt	Telefm	Ölbren	Stet.er- u. R laüa;e Boiler- t.ro Radiatoren- h-'YJ	Ha..sleil- ta::t-nik	Microfilm- systare
	S	5	S	S	S
<b>Bad</b>					
Bruk	46.523,16 31,579,76 78.102,92	34.24; <u>ZJ.651-</u> 63.89,			
Eisererz	33.647,55				
relcba:n	22.5ü5, 18.472, 40.979,00				
Fürstenfeld	49.668,12				
Hartberg	37.710,- 20.012, 57.723,62	16.51( 44.55: <u>61. :</u>			
.lrlrlx.lrg	92.633,40		13.240,- 2.300,- 15.540.-		
Knittelfeld	67.855,35				
Lecten	209.392,44			179.575,-	82.449,-
t-tlriazell	1984 kein Wartt..nJsvertr.				
t1.irzzuschla:J	57.552,- 1.579,40 59.131,40	13.716 t.rd 5.208			
Bad RakefS:XJrg	51.82,38	37.64t.			
Rott:ema,,	57.218,40	5.00C			
			40.750,-		
Voitsrerg	74.752,00 15.497,85 SU.250,65				
W; .qE	79.009,8:tl				

Anstalt	Telefm	Erdjas zierste	G.3ffi r	Betriebs- tai<:stelle	EDV
	S	S	S	S	S
l--örgas- Enzerba:n	51.360,09	8.			2.830,-
StolzalJ:E	94.839,24				4.810,-
LN<H-Graz	263.049,60	-	6.387,57	5.130,-	9.700,-
LPfH. rg	20.612,-				

—

Bestehende Wartungsverträge mit 1. Februar 1985 *im*  
Landeskrankenhaus Graz

	<b>S</b>
EDV-Geräte d.d. Rechenzentrum Graz	343.920,--
Bürocomputer d.d. Firmen <i>Digital</i> Equipment u. Tronko	154.431,--
elektr. Schreibmaschinen (Olivetti)	21.193,40
elektr. Schreibmaschinen (Sonstige)	72.295,--
<b>Div.</b> Regelgeräte d.d. Fa. Satchwell	84.947,--
Aufzugsanlage zum Hubschrauber-Landeplatz, I.Chir.	11.965,--
Kühltürme, Neubau, I.Chir.	39.822,--
Wasseraufbereitungsanlagen	23.095,--
Sauter-Regelanlagen	21.008,--
Ölbrenner	13.339,--
Heizungs- u. Klimaregelungen d.d. Fa. Honeywell	322.676,--
Telefon	485.000,--
Fernschreiberanlage	11.880,--
Telefonanlage Pfarrkanzlei	3.289,--
Hochspannungsanlage	317.002,80
Brandmeldeanlage	41.200,--
Regelanlagen <i>i.</i> Zentralen Kesselhaus d.d. Fa.Siemens	84.843,55
Regelanlagen <i>i.</i> Zentralen Kesselhaus d.d.Fa.Honeywell	50.200,--
Computertomographen	1,361.056,50
Schädelscanner	644.230,--
Überwachungs- u. Diagnostikgerät Fetal-Monitoring	25.344,--

**IV. Allgemeine Beurteilung der gegebenen Situation durch den Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof bekennt sich eindeutig - wie dies bereits in einer Reihe von Berichten ausgeführt wurde - vor allem im Handwerksbereich zum Subsidiaritätsprinzip, d. h., daß handwerkliche Leistungen nur dann durch Landesbedienstete zu erbringen sind, wenn die Leistungen in gleicher Qualität und zumindest zu gleichen Kosten, wie sie durch Firmen erbracht werden könnten, erzielbar sind.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wird jedoch wiederholt nachgewiesen, daß zumindest ein Teil der bestehenden Wartungsverträge sehr kostenintensiv ist, und daß ein Teil dieser von Firmen erbrachten Arbeiten mit bereits vorhandenem Landespersonal kostengünstiger erbracht werden könnte.

Wie die erstellte Übersicht zeigt, sind in gewissen Bereichen nur in einigen Anstalten Wartungsverträge abgeschlossen, während in anderen Anstalten die gleichen Arbeiten von Landesbediensteten erbracht werden.

Beispielsweise läßt nur das LKH Feldbach die Operationsentlüftungsanlage warten. Die Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Regelanlagen für Heizung, Lüftung, Boiler, Radiatoren u. dgl. werden inkl. LKH Graz nur von vier Anstalten der Akutspitäler vertraglich gewartet. Ebenso verhält es sich bei den Rö-Entwicklungsmaschinen sowie bei den Brennern für die Heizungsanlagen.

Nach Kenntnis des Landesrechnungshofs wird die Aufsichtsbehörde entweder über Anträge der Anstaltsverwaltung oder der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion mit dem beabsichtigten Abschluß eines Wartungsvertrages aus Kompetenzgründen konfrontiert. Trotz dieser Zentralisierung wird vielfach ein einheitliches Vorgehen vermißt. Dies wird dadurch erhärtet, daß einige Anstalten eine Vielzahl von Verträgen zugestanden erhalten, in anderen wiederum

Wartungsverträgen nur in einem geringfügigen bzw. offensichtlich nur im notwendigsten Ausmaß abgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs kann dies nicht allein auf das in den Anstalten vorhandene (Fach-)Personal zurückzuführen sein, dem in einem Fall eine qualifizierte Tätigkeit zumutbar ist, in einem anderen Fall jedoch augenscheinlich nicht zugemutet wird.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist für den Abschluß bzw. den Bestand von Wartungsverträgen u. a. folgendes ausschlaggebend bzw. maßgeblich:

- \* Bei einer gesetzlichen Auflage ist der Abschluß eines Wartungsvertrages zwingend vorgeschrieben. Bei einer Einschränkung des Leistungsumfanges oder Autorisierung von Anstaltsbediensteten ist jedoch sogar in einem solchen Fall eine Einschränkung des Ausgabenrahmens wie bei den Telefonnebenstellenanlagen - gegeben.
- \* Angemietete Geräte - wie die EDV-Anlagen - unterliegen auch einer Wartungspflicht, d. h., es ist neben der Miete auch für die Wartung ein Betrag zu leisten. Dasselbe trifft auf die Fotokopiergeräte Rank-Xerox zu.
- \* In anderen Fällen hängt der Abschluß einer vertraglichen Wartung u. a. davon ab, ob in der jeweiligen Anstalt Personal vorhanden ist, das die fachlichen Kenntnisse für die Erbringung solcher Leistungen besitzt. Fallweise besteht hierfür eine Möglichkeit, indem bei Ankauf einer Anlage die Ausbildung von Anstaltsbediensteten vertraglich vereinbart wird. Voraussetzung ist naturgemäß, daß das geeignete Personal hierfür nicht zusätzlich aufgenommen werden muß.

Als Beispiel werden in diesem Zusammenhang der Linear-Beschleuniger im neuen Bestrahlungszentrum oder die vorge-

sehene neue Hausleittechnik-Anlage im LKH Graz genannt, wo durch die Ausbildung von Bediensteten aus dem Personalstand des Hauses die Möglichkeit besteht, vom Abschluß eines Wartungsvertrages Abstand zu nehmen, da die betreffenden Personen auch für die Wartungsarbeiten autorisiert sind.

- \* Auch bei Vorhandensein von eigenem Personal müßten in jedem Fall vor Abschluß von Wartungsverträgen Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt und bei der Festlegung der Vertragsdauer allfällige Personalveränderungen berücksichtigt werden.
- \* Die laufenden Wartungsverträge wurden hinsichtlich der Neuanlagen vorwiegend erst nach der Vergabe bzw. im Verlaufe der Garantiezeit entriert bzw. abgeschlossen. Die somit freiere Preisbildung bedingt einen Mehraufwand, da die Verbindung mit der Hauptleistung nur mehr im ausgewählten System, der Marke u. dgl. und somit eingeschränkt gegeben ist.
- \* Das Problem bei Auftreten einer Störung, welche anstaltsintern nicht behoben werden kann, liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofs u. a. in der sofortigen Erreichbarkeit bzw. im prompten Einsatz der Fremdfirma. Dieses Problem ist aber auch bei Bestehen eines Wartungsvertrages nicht gelöst.

Der Landesrechnungshof folgert aus den dargelegten Ansichten bzw. gewonnenen Erkenntnissen einige Vorschläge, welche zu einer Vereinheitlichung und allenfalls günstigeren Preisbildung führen könnten:

- \* Prüfung jedes Einzelfalles seitens der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Entscheidungen für die einzelnen Anstalten.
- \* Abschluß bzw. Aufrechterhaltung von Wartungsverträgen nur dann, wenn die Fortschritte in der grundsätzlich

Technologie in den Anstaltswerkstätten bzw. von einzelnen Bediensteten keinesfalls mitvollzogen werden können. Zumindest wäre ständig auf eine allenfalls mögliche Einschränkung der Fremdleistungen im Interesse einer Ausgabenminderung ein besonderes Augenmerk zu legen.

- \* Anlegung eines Wartungsmustervertrages.
- \* Bei der Anschaffung bzw. Errichtung von Anlagen, welche auch gewartet werden sollen oder müssen, wären die Wartungskosten unter einem bei der Anboterstellung bzw. -abgabe unter Auferlegung einer entsprechend langen Bindefrist für die Firma und einer kurzen Aufkündigungsfrist seitens des Auftraggebers einzuverlangen und bei der Anbotauswertung zu berücksichtigen.
- \* Die unterschiedliche Höhe der Wartungskosten bei gleichartigen Anlagen kann auch in der Ausstattung derselben die Ursachen haben. Daher sollte in allen Anstalten bei gegebener Möglichkeit eine Systemisierung bzw. Standardisierung des Anlagenstandes angestrebt werden. Damit wäre auch eine Normierung hinsichtlich der Wartung denkbar (Beispiel: Telefonanlagen).

Nachfolgend werden einige Wartungsbereiche sowie speziell die Verhältnisse im LKH Graz zwecks Dokumentation der unterschiedlichen Vorgangsweise bzw. eines mangelnden einheitlichen Systems bei der Beurteilung der Notwendigkeit des Abschlusses von Wartungsverträgen seitens der Aufsichtsbehörde eingehender dargestellt und hiebei gleichzeitig konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der Situation angeführt:

V. Wartung von Aufzugsanlagen

Jede Landeskrankenanstalt verfügt über einen oder mehrere Aufzüge. Für den Personentransport sind fast durchwegs Bettenaufzüge vorhanden. Für den Speisen- oder Lastentransport existieren ebenfalls Aufzugseinrichtungen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Wartungsverträgen besteht nicht. Allerdings muß zur Gewährleistung der laufenden Betriebssicherheit in regelmäßigen Abständen eine Begutachtung der Anlagen durch befugte Aufzugssachverständige vorgenommen werden. Dieser Verpflichtung kommen Referenten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung V, nach, wobei im jeweiligen Aufzugsbuch allfällige Mängel verzeichnet und die Behebung derselben auferlegt werden. Gegebenenfalls veranlaßt die Anstaltsverwaltung die Ausführung der erforderlichen Leistungen nach vorherigem Einvernehmen mit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung V, bzw. nach Maßgabe der Beurteilung durch einen Referenten dieser Fachabteilung.

Von den 15 Akutspitälern (ohne Landeskrankenhaus Graz) haben nur acht Wartungsverträge mit Aufzugsfirmen abgeschlossen.

Das Landeskrankenhaus Leoben nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, da für die Wartung der Aufzüge (18 Anlagen) in Eigenregie personell die Voraussetzungen geschaffen wurden. Ein Wartungsvertrag besteht in dieser Anstalt jedenfalls nicht mehr.

Nachfolgend wird anhand einiger Beispiele dargelegt, wie unterschiedlich die Anstalten vorgehen, um die Betriebssicherheit der vorhandenen Aufzüge zu gewährleisten:

- 1) Im LKH Bruck sind zwei Bettenaufzüge in Betrieb. Es wurde kein Wartungsvertrag abgeschlossen. Entsprechend den Auflagen der

Aufzugssachverständigen der Landesbaudirektion bzw. dem Reparaturanfall sind im Jahre 1984 Kosten von insgesamt S 23.415,- ohne MWSt. angefallen. Die anfallenden Personalkosten sind mit 4 bis 6 Wochenstunden anzunehmen.

- 2) Das LKH Fürstenfeld läßt die beiden Bettenaufzüge von der Fa. Freissler Otis warten. Die Wartungskosten betragen vierteljährlich S 15.594,06 bzw. beliefen sich inkl. einer Nachzahlung für Dezember 1984 von S 239,10 auf zusammen S 62.615,34.
- 3) Das LKH Hartberg bezahlt für die Aufzugsanlage entsprechend dem Wartungsvertrag im vorhinein ein Pauschale von S 38.107,56 jährlich. An Materialkosten sind zusätzlich S 3.074,50 anerlaufen.
- 4) Im LKH Judenburg wartet ein Haustechniker die beiden vorhandenen Aufzüge, von denen einer aus dem Jahre 1958 stammt. Ein Referent der Fachabteilung V prüft die Anlagen. Im Jahre 1984 sind keine Kosten anerlaufen. Der Zeitaufwand des Anstaltsbediensteten wird mit monatlich ca. 10 Stunden angegeben. Ein Nachvollzug ist nicht möglich, da diese Leistungen kostenrechnungsmäßig dem "Haus" zugeordnet werden.
- 5) Im LKH Mürzzuschlag wurde der Abschluß eines Wartungsvertrages mit der Fa. Thyssen betreffend den Aufzug "Cerny" Baujahr 1960 ins Auge gefaßt. Auf Grund der firmenseitigen Forderung, zuvor den Aufzug generalzusaniern, entschloß sich die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (BR. Dipl.-Ing. Schreiber), davon Abstand zu nehmen und die Anlage im gegebenen Zustand ohne Wartungsverpflichtung weiter zu betreiben. Die notwendigen Reparaturarbeiten hat die Anstaltsverwaltung im Jahre 1984 einvernehmlich mit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung V, veranlaßt. Die Kosten beliefen sich bei 5 Einzelleistungen auf zusammen netto S 69.126,16, wobei eine

Faktura mit S 53.679,36 eine Generalsanierung beinhaltet. Mit 1. Jänner 1985 hat der Aufzugssachverständige der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion jedenfalls festgestellt, daß der Aufzug keine Mängel aufweist.

Auf die gegebene Situation im LKH Müzzschlag verweist der Landesrechnungshof deshalb, weil die durchgeführten Sanierungsarbeiten auch bei Bestehen eines Wartungsvertrages auf Kosten der Anstalt angefallen wären, da diese vorwiegend Verbrauchsteile beinhalteten.

- 6) Das LKH Bad Radkersburg ist verkehrsmäßig sehr ungünstig gelegen, weshalb sich immer wieder Schwierigkeiten ergeben, bei einem Reparaturanfall prompt auch die Behebung der Schäden zu erreichen.

In einem solchen Fall ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofs noch am ehesten angezeigt, nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit, des Anlagenzustandes udgl. eine kontinuierliche Wartung vertraglich zu vereinbaren.

In diesem Krankenhaus sind 2 Personen- und 1 Lastenaufzug installiert. Mit der Fa. Thyssen wurde ein Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der gern. Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 1. Dezember 1980, GZ.: 12-182 RK 41/2 - 1980, monatliche Nettokosten von S 6.090,-, somit jährlich S 73.018,-, vorsieht. Effektiv entstand im Jahre 1984 ein Gesamtaufwand von S 75.723,31.

- 7) Im LKH Graz besteht lediglich noch ein Vertrag mit der Fa. Thyssen gemäß Grundsatzenerlaß der Aufsichtsbehörde vom 25. Februar 1974, GZ.: 12-181 Wa 5/57 - 1974, betreffend die Aufzugsanlage zum Hbschraublerlandeplatz im Neubau der I.Chir.Univ.Klinik. Laut Meldung der Anstaltsdirektion sind hiefür im Jahre 1984 Gesamtkosten von S 11.965,- ohne Mehrwertsteuer anerlaufen. Eine Eigenwartung durch die Aufzugswerkstätte des LKH Graz ist laut Rücksprache

mit dem Werkstättenleiter wegen der speziellen Konstruktion dieser Anlage nicht möglich.

Der zuletzt hinsichtlich der übrigen Aufzugsanlagen im Neubau der I. Chir. Klinik bestandene Wartungsvertrag wurde zum 31. Dezember 1982 gekündigt und ist effektiv am 31. März 1983 ausgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Aufzüge im Bereiche des LKH Graz (62 Krankenbetten- und Personenaufzüge sowie 17 sonstige mit Ausnahme der obgenannten Anlage zum Hubschrauberlandeplatz in eigener Regie gewartet. Zu der Aufkündigung entschloß sich die Anstalt bzw. die Aufsichtsbehörde, da im LKH Graz eine entsprechend ausgestattete bzw. personell besetzte Aufzugswerkstätte besteht und offensichtlich dem Sparsamkeitsprinzip Rechnung trägt. Einen Nachvollzug einer positiven Effizienz konnte der Landesrechnungshof nicht vornehmen, da die Aufzugswerkstätte in der Kostenrechnung erst seit 1985 durch Code-Zuordnung transparent geführt wird.

- 8) Das Landesnervenkrankenhaus Graz wartet 16 der 18 insgesamt in Betrieb stehenden diversen Aufzugsanlagen in eigener Regie. Vertraglich werden lediglich die im E-Gebäude vorhandenen beiden Krankenbettenaufzüge von der Fa. Freissler-Otis gewartet. Die Kosten betragen im Jahre 1984 S 113.101,--. Als Begründung für den Ausschluß dieser beiden Anlagen aus der Eigenwartung wird von der Anstaltsverwaltung folgendes ausgeführt:

- \* Die Wartung wurde in Verbindung mit der Anlagenerrichtung ausgeschrieben bzw. vergeben.
- \* Der Betrieb erfolgt mittels Gleichstrom, d.h., daß die Anlage mit einem Gleichstromumformer ausgestattet sein muß. Dadurch ist die Wartung erschwert bzw. kann von den zuständigen Anstaltsbediensteten nicht vorgenommen werden.

Der Landesrechnungshof führt hiezu aus, daß im LKH Graz ebenfalls gleichstrombetriebene Aufzugsanlagen bestehen, welche in eigener Regie gewartet werden.

Auf Grund der Kündbarkeit des bestehenden Vertrages wäre fachlich zumindest eine Einschränkung der zu vergebenden Wartungsleistungen und damit die Möglichkeit einer Preisminderung zu überlegen.

- 9) Das LKH Knittelfeld verfügt über einen Krankenbettenaufzug "Freissler", Baujahr 1952. Nach der Durchführung von Sanierungsarbeiten, welche in erster Linie die Kabinenerneuerung betrafen, wurde mit der Fa. Freissler-Otis ab 1. Jänner 1983 ein Teilwartungsvertrag abgeschlossen. Demgemäß sind im Jahre 1984 Wartungskosten in der Höhe von zusammen S 29.850,76 ohne MWSt. anerlaufen.

Darüberhinaus waren im Laufe des Jahres 1984 auch Reparaturarbeiten erforderlich, welche einen Aufwand von S 29.095,60 ohne MWSt. verursachten.

Neben dem Krankenbettenaufzug besteht noch ein Speisenaufzug (Keller - Speisesaal), für den kein Wartungsvertrag besteht.

Allgemeines zur Aufzugswartung im LKH Knittelfeld:

- a) Die Sanierung des Aufzuges betraf in erster Linie die Kabine, so daß die zu wartende Anlage (in ihren zu wartenden Teilen) aus dem Jahre 1952 auf Grund ihres Alters laufend höhere Kosten verursacht.
- b) Der Aufzug wird vertraglich gewartet. Trotzdem wird am 13. März 1985 amtlich (LBD, FA V) vorgeschrieben, Mängelpunkte zu beheben. Dies trifft beispielsweise auf die Erneuerung des Tragseils zu (Kostenpunkt rd. S 24.000,--).
- c) Die vertragliche Wartung ist somit offensichtlich entbehrlich, da die Reparaturkosten ohnedies **aufgebracht** werden müssen, und die Behebung allfälliger Defekte auf Grund der amtlichen Mängelliste zu veranlassen ist.

Allgemeine grundsätzliche Bemerkungen zur Wartung von Aufzugsanlagen:

- \* Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Wartungsverträgen. Wie erwähnt, bestehen demgemäß nur in 8 der 15 Akutspitäler (ohne LKH Graz) vertragliche Vereinbarungen.
- \* In den Anstalten wird in erster Linie die laufende amtliche Begutachtung der Anlagen durch befugte Aufzugssachverständige der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bzw. die im jeweiligen Aufzugsbuch verzeichnete Mängelliste zum Anlaß genommen, allfällige notwendige Reparaturen zu veranlassen.
- \* Die Betriebssicherheit der Aufzüge in den Anstalten ohne Wartungsvertrag ist offensichtlich somit durch die laufende amtliche Beschau gewährleistet.
- \* Dieser Umstand ist beispielsweise anlässlich der amtlichen Einschau im LKH Knittelfeld am 13. März 1985 eingetreten. Bei dieser Gelegenheit wurde die Erneuerung des Tragseils mit einem Kostenpunkt von rund S 24.000,- vorgeschrieben.
- \* Der Landesrechnungshof wirft demnach die Frage auf, warum erst anlässlich der amtlichen Anlagenbegutachtung die Notwendigkeit offenkundig wurde, das Tragseil zu erneuern, zumal die Wartungsfirma kontinuierlich den Zustand des Aufzuges im Auge hat. Es heißt im Wartungsvertrag sogar wörtlich:

"Wir werden eigens geschulte Fachkräfte einsetzen, die von uns überwacht werden. Sie sind qualifiziert, sämtliche Ar-

beiten an Ihren Anlagen fachgerecht auszuführen und es wird alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet, die Aufzüge in einem einwandfreien und sicheren Betriebszustand zu erhalten."

- \* Verbrauchsteile wie Tragseile, Bremsbeläge udgl. müssen auch bei Bestehen von Wartungsverträgen auf Kosten der Anstalten ersetzt werden. Die Notwendigkeit hiezu stellen die amtlichen Aufzugssachverständigen bei den laufenden Begutachtungen fest.
  
- \* Es ist daher naheliegend, daß auch die Anstalten, in denen derzeit vertragliche Vereinbarungen bestehen, mit der amtlichen Beschau das Auslangen finden müßten, sofern nicht spezielle Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.
  
- \* Der Personalkostenanteil für die laufenden Servicearbeiten in Eigenregie in den Anstalten ohne Wartungsvertrag ist - gemessen an den obzitierten Beispielsfällen zu den Landeskrankenhäusern Bruck/Mur und Judenburg - nach Ansicht des Landesrechnungshofs geringfügig bzw. rechtfertigt kostenmäßig nicht einen fixen Wartungsaufwand. Hiebei ist nicht unerheblich, daß diese Leistungen nur einen geringen Zeitanteil der betreffenden Anstaltsbediensteten betragen.

## VI. Ölbrennerservice

Durch die Umstellung der Heizungsanlagen von festen Brennstoffen auf andere Brennstoffe wie Heizöl leicht, extraleicht udgl. ist der Einsatz von Brennern erforderlich.

Einige Anstalten haben zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Brenner Wartungsverträge abgeschlossen. Ein einheitliches Vorgehen ist auch hier nicht gegeben.

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof fest, daß in jeder Anstalt im Hausdienst Personal vorhanden ist, dem ein gewisses Grundservice solcher Anlagen zugemutet werden kann. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß bei einem Betrieb mit Heizöl extraleicht (auch Ofenöl genannt) überhaupt kaum Störungen auftreten. Bei Heizöl leicht kann es zu sogenannten Verkoksungen kommen, die auf eine falsche Brennereinstellung oder eine schlechte Ölqualität schließen lassen. Selbstverständlich muß den ökologischen Grundprinzipien im Interesse des Umweltschutzes entsprochen werden. Dies bedingt aber nicht den Abschluß eines Wartungsvertrages.

Zunächst stellt der Landesrechnungshof übersichtlich dar, welche Anstalten Heizöl als Energiequelle einsetzen und damit auch Brenner verwenden:

Bad Aussee	Heizöl extraleicht
Bruck	Heizöl leicht
Eisenerz	Heizöl leicht
Feldbach	Heizöl leicht
Fürstenfeld	Heizöl leicht
Hartberg	Heizöl leicht
Judenburg	Gas und Heizöl leicht
Knittelfeld	Heizöl leicht (1985 - Fernwärme)
Leoben	Erdgas
Mariazell	Heizöl leicht und Diesel

Mürzzuschlag	Heizöl leicht und Fernwärme
Bad Radkersburg	Heizöl leicht
Rottenmann	Fernwärme
Voitsberg	Heizöl leicht
Wagna	Heizöl leicht
Hörgas-Enzenbach	Hörgas: Erdgas Enzenbach: Heizöl leicht
Stolzalpe	Heizöl leicht
LNKH Graz	Gas und Braunkohle
Schwanberg	Heizöl leicht
Graz	Diesel und Heizöl leicht

**Wartungsverträge** bestehen nur in den LKH Bruck/Mur, Hartberg, Mürzzuschlag, Bad Radkersburg und Rottenmann sowie für die Heizungsanlage im Personalwohnhaus Graz, Billrothgasse 12. Im Landesnervenkrankenhaus Graz wird ein Gasbrenner der Müllverbrennungsanlage vertraglich gewartet. Nachstehend werden einige Beispiele angeführt, welche die unterschiedliche Vorgangsweise im Gegenstand in den Krankenanstalten darlegen sollen:

- 1) Im LKH Graz besteht nur für die beiden im Schwesternwohnheim Billrothgasse 12 betriebenen Ölbrenner gemäß GZ.: 12-182 Wo 1/431 - 1980 vom 23. Juli 1980 ein Wartungsvertrag. Im Jahre 1984 sind laut Meldung der Anstaltsdirektion Kosten von S 13.339,-- ohne MWSt. anerlaufen.

Der Landesrechnungshof vermerkt hierzu, daß neben dem zitierten Schwesternwohnheim für Bedienstete des LKH Graz einige weitere Objekte außerhalb des unmittelbaren Anstaltsbereiches bestehen, in denen ebenfalls Ölbrenner in Betrieb sind. Für diese Anlagen besteht kein Wartungsvertrag. Somit wird die Notwendigkeit, den Vertrag für die beiden Ölbrenner im Objekt Billrothgasse 12 aufrecht zu erhalten, in Frage gestellt.

2) Das LKH Bruck verfügt nach einer Verminderung im Jahre 1985 um 2 Stück derzeit über 7 Ölbrenner. Es besteht ein Wartungsvertrag mit der Fa. Klöckner. Diese Firma hat somit im Jahre 1984 noch 9 Ölbrenner gewartet. Die Kosten werden von der Anstaltsverwaltung für diesen Zeitraum für die Wartung mit zusammen S 34.243,40 ohne MWSt. angegeben.

Hiezu kommen für Material  
und Störungsbehebungen zusammen S 29.654,25 o. MWSt.

3) Im LKH Mariazell sind Weißhaupt-Brenner im Einsatz. Die Stadtbetriebe Mariazell haben als ortsansässige Firma die Vertretung dieser Brenner inne. Der Abschluß eines Wartungsvertrages ist nicht erforderlich, da diese Firma lt. den Ausführungen der Anstaltsverwaltung in der Meldung vom 12. April 1985 von Fall zu Fall bzw. bei Bedarf sofort und rund um die Uhr gerufen werden kann. Im Jahre 1984 sind für Reparaturen und Servicearbeiten Kosten in der Höhe von zusammen S 19.623,50 ohne MWSt. anerlaufen.

4) Das LKH Mürzzuschlag unterhält sowohl mit der Fa. Klöckner als auch mit der Fa. Heizbösch Wartungsverträge betreffend die Ölbrenner. Die Wartungskosten werden mit zusammen S 9.610,80 und die sonstigen Kosten mit zusammen S 9.314,-- angegeben.

Die Rechtsabteilung 10 stellt in einem Rundschreiben vom 27. Jänner 1985, GZ.: 10-21 V 350/23 - 1985, an die Agrarbezirksbehörden, das dem Landesrechnungshof nachrichtlich zugegangen ist, folgendes fest:

"Die mit der Wartung *von* Heizanlagen betrauten Bediensteten werden *im* Rahmen des "Energiesparprogrammes des Landes Steiermark" *von* der Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, laufend geschult. Mit Rücksicht darauf wird einvernehmlich mit der genannten Fachabteilung empfohlen, die bestehenden Wartungsverträge für Heizkessel und Brenneranlagen aufzukündigen. Der Servicedienst soll nur *im* Bedarfsfall gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes angefordert werden."

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der Auflagen *im* Interesse des Umweltschutzes kann sich der Landesrechnungshof dieser prinzipiellen Entscheidung nur anschließen, da die laufende Schulung der für die Eigenwartung in den Landeskrankenanstalten in Betracht kommenden Bediensteten keine unüberwindliche Schwierigkeit bereiten kann.

## VII. Wartung von fernsprechanlagen

Gemäß § 25 der Fernsprechordnung 1966 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Fernsprechnebenstellenanlagen zwecks ständiger Pflege, Instandhaltung und Vorsorge bzw. Beseitigung auftretender Störungen vertraglich warten zu lassen.

Wörtlich heißt es im Abs. 2 leg. cit.:

"Der Fernsprechteilnehmer ist verpflichtet, seine private Nebenstellenanlage auf Grund dieses Vertrages von einem zugelassenen Unternehmer oder von einem eigenen sachkundigen Dienstnehmer, der die erforderlichen Fachkenntnisse der Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen hat, instandhalten zu lassen. Die Instandhaltung hat die den jeweiligen technischen Erfordernissen entsprechende Pflege, die Beseitigung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen, die planmäßige Durchführung und die Überholung in angemessenen Zeiträumen zu umfassen."

Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die Landeskrankenanstalten durch den Abschluß von Wartungsverträgen mit einschlägigen Firmen nach.

Der Kostenaufwand wird durch den Umfang, aber auch durch die Ausstattung der jeweiligen Anlage bestimmt.

Abgesehen von der zitierten Möglichkeit, einen anstaltsinternen sachkundigen Dienstnehmer einzusetzen und damit die Wartungsgebühr zu verringern, besteht nach Ansicht des Landesrechnungshofs nur durch die Einschränkung des Leistungsumfanges eine Möglichkeit, die Ausgabenhöhe zu steuern.

Der Kostenaufwand im Jahre 1984 wurde dem Landesrechnungshof in der der allgemeinen Übersicht über die bestehenden Wartungsverträge zu entnehmenden Höhe gemeldet. Demnach betragen die Wartungs- und sonstigen Kosten

für das LKH Graz	S	485.000,--
für das LKH Leoben	S	209.392,44
für die übrigen Landeskrankenanstalten (f.d. LKH Bad Aussee u. Mariazell be- stand keine vertragliche Wartung der Anlagen)	S	758.983,19
und für die Sonderkrankenanstalten (inkl. Pflegeheim Schwanberg)	S	429.860,93
Somit ergibt sich eine Jahressumme von	S	1,883.236,56

Als Beispiel für eine solche Steuerung wird das LKH Leoben angeführt. Die Fernsprechanlage dieser Anstalt wird von der Fa. Siemens AG Österreich gewartet. Wie oben angeführt, betragen die Wartungs- und sonstigen Kosten im Jahre 1984 S 209.392,44. Auf die Grundwartung entfallen hievon S 202.899,60.

Der ursprüngliche Vertrag Nr. 48285 sah gemäß einem ha. erliegenden Schreiben der Anstaltsverwaltung vorn 28. Oktober 1982 zu diesem Zeitpunkt einen jährlichen Gesamtpreis von S 194.946,38 vor. Nach einer Anlagenerweiterung im ersten Halbjahr 1983 im erheblichen Ausmaß von rund 30 % zufolge der Inbetriebnahme der neuen Ambulanz und Installierungen im OP-Bereich mußte mit einer Erhöhung der Wartungskosten im gleichen Ausmaß sowie mit einer Steigerungsrate von 7 % gerechnet werden.

Um diese Erhöhung abzufangen, wurde der Vertrag aufgekündigt und durch einen neuen ersetzt, der die Wartung der technischen Zentrale weiter durch die Fa. Siemens, die Wartung der Apparate jedoch durch die Anstalt beinhaltet.

Die anstaltsinternen Leistungen werden von der [-Werkstätte, welche neben ihrer ursächlichen Aufgabe auch die Klimaanlage serviert, durchgeführt.

Der Leiter der E-Werkstätte, dem neben den übrigen Aufgaben insbesondere die Wartung der Telefonapparate obliegt, wird lt. Meldung der Anstaltsverwaltung an den Landesrechnungshof vom 21. Februar 1985 die Postprüfung absolvieren. Sonach kann der Umfang der Telefonwartung durch die Fa. Siemens gemäß Aussage der Anstaltsverwaltung neuerlich reduziert werden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sind sodann sogar die Eigenwartung der Gesamtanlage bzw. die Aufkündigung des Vertrages mit der genannten Firma im Sinne der zitierten Gesetzeslage denkbar.

Zur personellen Situation der E-Werkstätte wurde vom Landesrechnungshof ermittelt, daß eine Postenvermehrung durch die Übernahme der Apparatewartung nicht eingetreten ist und laut Aussage des Anstaltsverwalters auch bei einer vollkommenen Eigenwartung nicht erforderlich sein wird. Der derzeitige Leiter der E-Werkstätte wurde seinerzeit als Ersatz für einen pensionierten Bediensteten eingestellt.

Daraus resultiert die Richtigkeit der Folgerung des Landesrechnungshofs dahingehend, daß im Leistungsumfang eine Ausgabenreduzierung bei den wartungspflichtigen Anlagen liegen kann.

Da jede Nebenstelle gewartet werden muß, ist auch zu empfehlen, durch Schaffung einer Gegensprechanlage als zweite Gesprächsebene ein Ersparnis zu erzielen.

Die Aufsichtsbehörde sollte bei der Beurteilung von Aufträgen auf Erweiterung oder Austausch von Telefonnebenstellenanlagen diese für ein Kostenersparnis wesentlichen Komponenten in Betracht ziehen.

#### VIII. Fotokopiergeräte "Rank-Xerox"

Für die Herstellung von Fotokopien hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die Landes-Kranken, Heil- und Pflegeanstalten insgesamt 30 Geräte bei der Fa. Rank-Xerox angemietet. Der Kopienpreis von S 0,334 per Stk. ohne MWSt. beinhaltet auch die Wartungsgebühr.

An Gesamtkosten wurden für 1984 S 440.882,68 ermittelt. Das entspricht einer Kopienanzahl von 1,320.008. Die Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Berichtsseite 27 zu entnehmen. Diese zeigt sehr starke Unterschiede *bei* den vergleichbaren Häusern. Kostengemäß ist zu berücksichtigen, daß von Einzelpersonen oder privaten Institutionen gemäß Erlaß der Aufsichtsbehörde vom 22. Juni 1981, GZ.: 12-182 Ka 2/10 - 1981, für das Fotokopieren jeder begonnenen Seite (DIN A 4) ein Unkostenbeitrag von S 40,-- zuzüglich MWSt. einzuheben ist.

Demgemäß hat das Landeskrankenhaus Hartberg mit einer im Vergleich zu anderen Anstalten großen Anzahl von Fotokopien den Kosten von S 34.492,18 Einnahmen von S 31.566,-- entgegenzusetzen. Das entspricht der Verrechnung von rund 800 Fotokopien, womit immer noch rund 102.500 unverrechenbare Abzüge im Jahre 1984 verbleiben. Die Anstalt verfügte *in* diesem Zeitraum über keinen Vervielfältiger. Trotzdem ist die Fotokopien-Anzahl wesentlich überhöht.

Im Landesnervenkrankenhaus Graz steht der Ausgabe von S 52.930,31 eine Einnahme von nur S 13.720,-- gegenüber.

Es wird empfohlen, *im* Interesse eines sparsamen Einsatzes der Fotokopiergeräte die Leistungen entsprechend den **vierteljährlichen** Kostenvorschreibungen durch die Rechtsabteilung 10 seitens der Aufsichtsbehörde ständig im Auge zu behalten und bei besonderen Beanspruchungen umgehend die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

A n s t a l t	Geräte	Kosten 1984	Kopien
Bad Aussee	1	12.924,80	38.697
Bruck	1	17.536,68	52.505
Eisenerz	1	4.934,18	14.773
Feldbach	1	12.223,07	36.596
Fürstenfeld	1	4.940,52	14.792
Hartberg	2	34.492,18	103.270
Judenburg	1	7.689,01	23.021
Knittelfeld	1	6.802,58	20.367
Leoben	2	43.318,47	129.696
Mariazell	1	6.635,58	19.867
Mürzzuschlag	1	9.073,44	27.166
Bad Radkersburg	1	13.154,94	39.386
Rottenmann	1	11.607,16	34.752
Voitsberg	1	18.986,90	56.847
Wagna	1	15.089,45	45.178
Hörgas-Enzenbach	2 + 2	6.480,26	19.402
Stolzalpe	2	29.409,37	88.052
LNKH-Graz	2	52.930,31	158.474
Schwanberg	1	1.483,63	4.442
Graz	4	131.170,15	392.725
	30	440.882,68	1,320.008

## **IX. Büromaschinen**

Wartungsverträge bestehen in den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der konventionellen Büromaschinen nur für die elektrischen Schreibmaschinen Olivetti und Triumph.

Die Maschinen Marke "Triumph" werden nur im LKH Graz sowie *im* Landesnervenkrankenhaus Graz vertraglich gewartet.

Die Wartungsverträge betreffend die elektrischen Schreibmaschinen der Marke "Olivetti" wurden von der Rechtsabteilung 12 gemäß GZ.: 12-182 B 10/58 - 1984 abgeschlossen, betreffen aber nur einen Teil der Anstalten, in denen Maschinen dieses Fabrikates in Betrieb stehen. Beispielsweise wurden 10 *im* LKH Judenburg und 2 *im* LKH Knittelfeld aufgestellte und auch verwendete Maschinen in die vertragliche Regelung nicht einbezogen.

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof fest, daß auf Grund der praktischen Erfahrungen bei den konventionellen mechanischen und elektrischen Schreibmaschinen von der vertraglichen Wartung abgegangen wird. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat beispielsweise den Vertrag betreffend eine laufende Wartung der Olivetti-Maschinen gekündigt und vergibt bei konkretem Bedarf Serviceleistungen, welche u. a. auch das Benzinbad beinhalten. Der Bestpreis betrug *im* März 1985 S. 1.200, -- ohne MWSt.

Die bestehenden Verträge betreffend die elektrischen Olivetti-Schreibmaschinen sehen für die Wartung selbst S 1.048,60 - 2 % Skonto + MWSt. je Maschine. und bei Durchführung eines Benzinbades zusätzlich S 1.270, -- ohne MWSt. vor.

Eine entsprechende Pflege der Büromaschinen und somit auch der konventionellen, ständig in Betrieb stehenden Schreibmaschinen hält der Landesrechnungshof für notwendig. Es sollte auch in jedem berechtigten Fall - aber nur dann - ein Service oder eine Generalsanierung einer Büromaschine veranlaßt werden.

Zur Zeit wird nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs in den einzelnen Anstalten im Zusammenhang mit der Pflege speziell der Schreibmaschinen auch im Rahmen der bestehenden Verträge sehr unterschiedlich vorgegangen.

Nachfolgend werden einige Beispiele, welche die krassen Unterschiede aufzeigen sollen, angeführt:

- 1) Das Landeskrankenhaus Judenburg hat 14 elektrische und 14 mechanische Schreibmaschinen im Einsatz. Von den 14 elektrischen sind 10 Stück solche des Fabrikates Olivetti. Die Rechtsabteilung 12 hat - wie bereits erwähnt - für diese keinen Wartungsvertrag abgeschlossen. Die Anstalt veranlaßt auch hinsichtlich der übrigen Maschinen nur bei Bedarf eine Reparatur. Demgemäß sind im Jahre 1984 in dieser Anstalt Reparaturkosten von lediglich S 7.805,- anerlaufen.

Den relativ niedrigen Reparaturkosten steht die hohe Anzahl der Schreibmaschinen, insbesondere die der elektrischen, gegenüber. Im Vergleich hiezu verfügt das LKH Voitsberg über 18 Schreibmaschinen, hievon 7 konventionelle elektrische, das LKH Knittelfeld über 20 Schreibmaschinen, davon nur 4 elektrische.

## 2) LKH Fürstenfeld

Hinsichtlich der Olivetti-Schreibmaschinen elektrisch besteht - wie erwähnt - gemäß GZ.: 12-182 B 10/58 - 1984 ein Wartungsvertrag mit der Fa. Lorenz & Woerle.

Dieser beinhaltet für das LKH Fürstentfeld die Wartung von 6 Maschinen a S 1.048,60 - 2 % Skonto+ 20 % MWSt.

Das ergibt per anno eine Ausgabe von netto S 6.165,77 + 20 % MWSt. In der Meldung des Landeskrankenhauses vom 11. Februar 1985 wird ein Betrag von S 15.680,-- ohne MWSt. als Wartungsbetrag für 1984 angegeben.

Der Grund für das höhere Erfordernis liegt gemäß den von der Anstalt vorgelegten Unterlagen darin, daß die Wartung mit Fixbeträgen offensichtlich auf alle Büromaschinen des LKH Fürstentfeld ausgedehnt wird. Dies geht auch aus der Maschinenaufstellung 1985 als Beleg zu einer Lieferschein/Rechnung der Fa. Lorenz & Woerle vom 10. Jänner 1985 hervor, wonach als Garantie-servicepauschale für 1985 für 17 Büromaschinen lt. Aufstellung S 18.710,-- + 20 % MWSt. verlangt werden.

Der Landesrechnungshof bemängelt folgendes:

- a) Die Ausdehnung der Vergabeaufträge auf die im Wartungsvertrag nicht enthaltenen Büromaschinen zu Preisen, welche nicht angemessen sind.

Für das Service von 6 mechanischen Schreibmaschinen wird ein Einheitspreis von S 740,-- verlangt.

Im Vergleich hierzu:

Dem LKH Knittelfeld werden für das Zerlegen, die gründliche Reinigung und Durchführung eines Benzinbades, die Erneuerung von schadhafte Schrauben und Federn, das Abziehen der Walze und das Ölen der Maschine, die Montage und das Ausprobieren einer mechanischen Schreibmaschine S 580,- verrechnet.

Das LKH Graz bezahlt sogar für die Vollwartung einer elektrischen Schreibmaschine (ohne Benzinbad) nur S 550,--.

b) Der Wartungsvertrag sieht einen Preis von netto S 1.027,63 per Olivetti-Schreibmaschine Elektrik vor. Verrechnet werden einheitlich S 1.050,--, und zwar für 7 Maschinen (2 Tekne 3/35 und 5 Editor4).

Die Vermehrung u 1 elektrische Schreibmaschine erfolgte im Juli 1984, jedoch ohne Einbeziehung in den gegenständlichen Wartungsvertrag.

Eine Beanstandung des Rechnungsbeleges wegen der Überschreitung des vereinbarten Einheitspreises hat die Prüfungsstelle der Steiermärkischen Landesbuchhaltung laut Rücksprache mit dem Anstaltsverwalter nicht vorgenommen.

3) Das LKH Voitsberg verfügt über

9 mechanische  
7 elektrische und  
2 elektronische Schreibmaschinen.

Sechs der sieben konventionellen elektrischen Schreibmaschinen werden von der Fa. Lorenz & Woerle zum Kostenbetrag von S 6.170,-- per anno gewartet.

Bei den elektronischen Schreibmaschinen handelt es sich um je eine der Marke Olivetti und Olympia. Obwohl die Garantiezeit bereits abgelaufen ist, besteht hinsichtlich dieser Spezialmaschinen kein Wartungsvertrag.

Hierauf weist der Landesrechnungshof deshalb speziell hin, weil diese Geräte eher als die konventionellen elektrischen Schreibmaschinen einer Wartung bedürften. Der offensichtlich klaglose Einsatz bedingt jedoch keine verbindliche Wartung.

Für Reparaturen an den außerhalb des zitierten Vertrages liegenden Maschinen wurden im Jahre 1984 S 4.096,-- ohne MWSt. aufgewendet.

- 4) Im LKH Knittelfeld werden insgesamt 20 Schreibmaschinen, davon nur vier elektrische, und zwar je zwei der Fabrikate Olivetti und Triumph, betrieben. Die Anstalt läßt diese Maschinen bei der ortsansässigen Fa. Koini servieren. Drei der vier elektrischen Schreibmaschinen wurden sogar zweimal zum Service gegeben und die Schreibmaschinen hiebei jedesmal einem Benzinbad unterzogen. Im Jahre 1984 hat die Anstaltsverwaltung alle Büromaschinen zum Service gegeben. Die Schreibmaschinen wurden hiebei wiederum einem Benzinbad unterzogen.

Die Kosten betragen im Jahre 1983 S 24.334,--  
und im Jahre 1984 S 22.520,-- jeweils ohne MWSt.

Zum letzteren Extremservice ist auszusprechen, daß bei der Durchführung der Reinigung mittels Benzinbad in der Regel eine Wiederholung dieser Leistung erst nach fünf Jahren vorzunehmen ist. Der Wartungsvertrag der Fa. Lorenz & Woerle, Graz, enthält hiezu in den Vertragsbestimmungen folgenden Passus:

"Bei jenen Maschinen, bei denen ein Benzinbad gemacht wurde, **wird** eine Dauergewährleistung von 5 Jahren garantier."

5) Im LKH Graz werden alle elektrischen Schreibmaschinenvertraglich gewartet.

Der Vertrag mit der Fa. Lorenz & Woerle beinhaltet die Olivetti-Maschinen, und zwar zusammen 38 Stück.

130 andere Markenmaschinen werden von der Fa. Schaffler, Graz, gewartet.

Die Preissituation divergiert sehr stark, u. zw. kostet die Wartung

1 Olivetti-Maschine S 1.048,60 - 2% Skonto

und die der sonstigen elektrischen Schreibmaschinen

a S 550,-- jeweils o. MWSt.

Für 1 Benzinbad verrechnet die Fa. Lorenz & Woerle S 1.270,-, die Fa. Schaffler jedoch nur S 680,--.

Im Jahre 1984 hätte das Kostenersparnis auf der Preisbasis der Fa. Schaffler zusammen S 18.739,86 betragen.

Somit stellt sich die Frage, weshalb bei solchen preislichen Unterschieden der Vertrag mit der Fa. Lorenz & Woerle aufrecht gehalten wird, vor allem bei Kenntnis und Beanspruchung des Angebotes der Fa. Schaffler.

Im LKH Graz stehen weitere 250 mechanische Schreibmaschinen im Einsatz.

Das Service bzw. die Reparaturen derselben werden ohne Vertrag der Fa. Summer, Graz, übergeben.

Die Kosten betragen im Jahre 1984

S 98.338,-- für die Reparaturarbeiten und

S 27.356,- für Servicearbeiten wie Reinigung, ölen, prüfen auf einwandfreie Funktion.

- 6) Die für das LKH Graz geltende vertragliche Regelung gilt auch für das Landesnervenkrankenhaus Graz. Somit ist auch in dieser Anstalt die enorme Preisdivergenz bei gleichem Leistungsumfang gegeben bzw. evident. Der Maschinenbestand wird von der Anstaltsverwaltung mit 13 der Marke Olivetti und 20 der Marke Triumph, und zwar Modell F 131, angegeben.

Die Ausgabenhöhe betrug für die Olivetti-Maschinen S 13.102,60

und für die Leistungen an den Triumph-Maschinen S 15.080,--

Unter Zugrundelegung der günstigeren Preisbasis der Fa. Schaffler hätte sich die Kostenersparnis im Jahre 1984 auf S 5.952,60 belaufen.

- 7) Das LKH Bad Aussee verfügt über 10 mechanische und 3 elektrische Schreibmaschinen. Es besteht kein Wartungsvertrag; die Anstalt läßt jedoch die Büromaschinen von der Firma Koini, Knittelfeld, laufend, und zwar laut Rücksprache mit dem Verwaltungsleiter zweimal jährlich, eingehend servieren.

Am Beispiel der letzten beiden Jahre wird die effektive Situation nachfolgend dargestellt:

1983: Arbeiten inkl. einem Benzinbad  
lt. 2 Fakturen vom 18. **Mai** 1983 mit den  
Kosten von zusammen S 11.780,--  
sowie div. Leistungen laut 2 Rechnungen  
vom 15. November bzw. 16 November 1983  
mit den Kosten von zusammen S 11.685,--  
somit zusammen (o. MWSt.) S 23.465,--

1984: Laut jeweils 2 Fakturen vom 4. Juni bzw.  
18. Oktober 1984 Aufwendungen inkl.  
zweier Benzinbäder von zus. (o. MWSt.) S 20.810,--

Auch in diesem Fall ist somit -wiezu LKH Knittelfeld geäußert - von einem Extremservice zu sprechen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt:

- \* Die mit der Fa. Lorenz & Woerle, Graz, abgeschlossenen Wartungsverträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzukündigen ,
- \* die Anstalten zu veranlassen, Reparaturen bzw. Servicearbeiten an den konventionellen Büromaschinen nur bei Bedarf durchführen zu lassen und
- \* die Grundwartung mit und ohne Benzinbad für mechanische und elektronische Schreibmaschinen preislich für alle Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in Steiermark einheitlich im Wege einer formlosen Anboteinholung oder einer beschränkten Ausschreibung zu regeln.

Nach Kenntnis des Landesrechnungshofs strebt die Rechtsabteilung 10 eine Regelung für den Amtsbereich in gleicher Weise an, sodaß allenfalls auch ein gemeinsames Vorgehen überlegt werden könnte.

**X. Spezielle Betrachtung der Situation im LKH Graz**

Das LKH Graz meldet eine relativ große Anzahl von Wartungsverträgen für die diversen Bereiche dieser Anstalt. Obwohl in den diversen Werkstätten dieses Zentralkrankenhauses Fachpersonal in entsprechender Anzahl vorhanden ist, fehlt für die Wartung spezieller Anlagen das entsprechend ausgebildete Personal. Dieser Umstand trifft nach Ansicht des Landesrechnungshofs derzeit insbesondere hinsichtlich bestimmter med.techn. Anlagen, wie Computertomographen, auch zu. Der Landesrechnungshof muß aber vorschlagen, der Ausbildung bzw. Einschulung von Bediensteten mit qualifizierter Einstufung, z.B. im zentralen Kesselhaus, ein noch stärkeres Augenmerk zuzuwenden, um mit dem vorhandenen Personal einerseits Wartungsarbeiten in vermehrtem Maße in Eigenregie vornehmen und andererseits das vorhandene Potential qualifizierter Fachkräfte **optimal nützen zu können.**

Laut Meldung der Anstaltsdirektion bzw. zusätzlicher Erhebungen im LKH Graz bestanden zum Stichtag 1. Februar 1985 die in der Übersichtsdarstellung auf der feite 6 des gegenständlichen Berichtes angeführten Wartungsverträge. Demnach sind im Jahre 1984 Ausgaben für die Wartung und sonstige Kosten in der Höhe von

zusammen	S 4,132.737,25
----------	----------------

anerlaufen.

Hievon entfallen	
auf den med.techn. Bereich	S 2,030.630,50
auf die elektrotechnischen Anlagen	S 858.371,80
auf techn. Anlagen	S 651.895,55
und auf den EDV-Bereich	S 498.351,--.
Die restlichen Kosten von	S 93.488,40

betreffen die Wartung der elektrischen Schreibmaschinen.

Die Möglichkeiten einer Einsparung von Wartungskosten sind derzeit auf den Bereich der elektrotechnischen und technischen Anlagen mit einem Ausgabenvolumen von rund 1,5 Mio. S beschränkt. Auf die Situation hinsichtlich der elektrischen Schreibmaschinen geht der Landesrechnungshof im Pkt. IX des gegenständlichen Berichtes speziell ein bzw. schlägt dort die Einsparungsmöglichkeiten vor. Ebenso verhält es sich bei den Ölbrennern im Schwesternwohnheim Billrothgasse 12. Diesbezüglich wird auf den Punkt VI des Berichtes hingewiesen.

Die Wartungsverträge betreffend die div.Regelanlagen, z.B. in der Haustechnik, umfassen zum Teil jeweils mehrere Stellen. Ursprünglich bestanden zu den Einzelbereichen Verträge, welche aus Kostengründen zusammengefaßt wurden.

Anders ausgedrückt wurde das, was fachlich und technisch nach Anlagenart gleich zu betreuen ist, jeweils in einem Wartungsvertrag vereinigt. Diese Maßnahme führt zu einer Aufwandsverminderung.

Beispielsweise wurden im Zuge der Neuerrichtung des Hochdruckkessels 3 im zentralen Kesselhauseinschließlich der erfolgten Erweiterung der Anlagen von der Fa. Honeywell div. Regelgeräte für Heiß- und Gebrauchswasseraufbereitung und Anzeigen - wie Meßblenden für die Trinkwasseraufbereitung, Dampfmengemessungen (für die gesamte Wäscherei, Hauptküche, Kinderklinik, Schwesterninternat) - eingebaut. Daraus resultiert der in der Übersicht auf Berichtsseite 11 zitierte Vertrag mit der Ausgabe ifll\_Jahre 1984 von S 50.200,--, welche zwei bisher getrennt behandelte Anlagenteile derselben Firma einbezog.

Die Anstaltsdirektion gibt hiezu mit Schreiben vom 13. Juni 1985 .ter Zl. Hö/FC Wa 5/14 bekannt, daß trotz Einbezug der neuen Anlagen der Kostenpunkt des seinerzeitigen Hauptvertrages nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Aufzugsanlagen des LKH Graz wird auf die speziellen Ausführungen des Landesrechnungshofs unter Punkt V verwiesen.

Das größte Ausgabenvolumen von rund 2.5 Mio. S betrifft die Wartung der Computertomographen, des Überwachungs- und Diagnostikgerätes Fetal-Monitoring sowie der Anlagen im EDV-Bereich.

Gemäß der praktischen Erfahrung ist die Rentabilität einer Wartung dann gegeben, wenn die Kosten hierfür nicht über 5 % des Neuwertes (Anschaffungswertes) oder des Zeitwertes der Anlage liegen.

Gegenwärtig ist folgende Relation der Wartungskosten zum Neu- bzw. Zeitwert gegeben:

Computertomographen: 4,3 %

Fetal-Monitoring: 0,4 % (offensichtlich aus Absatz- bzw. Konkurrenzgründen so niedrig)

Bei den angeführten med.techn. Anlagen ist somit die Übernahme der Wartungsgebühr wirtschaftlich vertretbar. Außerdem fehlt für eine allfällige Eigenwartung das Fachpersonal, das gegebenenfalls über den laufenden Fortschritt auf dem Gebiet der Medizin-Technik unterrichtet sein müßte.

Nach **Kenntnis** des Landesrechnungshofs **wird** jedoch nach Ablauf der Garantiezeit für den Linear-Beschleuniger im neuen Strahlencentrum die Möglichkeit bestehen, die Wartung in Eigenregie zu übernehmen. Bei Ankauf der Anlage wurde die kostenlose Einschulung von zwei Physikern und einem Techniker vereinbart. Die Physiker sind gemäß den Ermittlungen des Landesrechnungshofs bereits eingeschult. Die Techniker-Frage ist personell und kompetenzmäßig noch offen. Daher erfolgte auch dessen Einschulung bisher nicht.

Gegebenenfalls wird aber die Eigenwartung dieser Anlage möglich sein.

Bei den derzeit noch angemieteten EDV-Geräten besteht Wartungspflicht.

## **XI. Schlußbemerkungen**

Der Landesrechnungshof hat den Stand an Wartungsverträgen zum Stichtag 1. Februar 1985 ermittelt und unter Angabe der im Jahre 1984 anerlaufenen Kosten (Wartungsgebühr und sonstiger Aufwand) auf den Seiten 4 - 6 des gegenständlichen Berichtes dargestellt. Die Grt.rdlagen für die Prüfung bildeten die Angaben in den von den Landes-Kranken, Heil- und Pflegeanstalten einverlangten Meldungen sowie die vom Landesrechnungshof angestellten zusätzlichen Erhebungen.

Die Zahl der bestehenden Wartungsverträge beläuft sich zum angeführten Stichtag auf 110. Der Kostenaufwand betrug im Jahre 1984 rund 7,7 Mio. S.

Die Detailprüfung einzelner Wartungsbereiche erbrachte zusammengefaßt folgende Ergebnisse:

### 1) Wartung von Aufzugsanlagen

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Wartungsverträgen. Demgemäß bestehen nur in 8 der 15 Akutspitäler (ohne LKH Graz) Verträge. Die Ermittlungen des Landesrechnungshofs haben ergeben, daß in den Anstalten in erster Linie die laufende amtliche Begutachtung der Anlagen durch befugte Aufzugssachverständige der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bzw. die im jeweiligen Aufzugsbuch verzeichnete Mängeliste zum Anlaß genommen werden, allfällig notwendige Reparaturen zu veranlassen.

Die Betriebssicherheit der Aufzüge in den Anstalten ohne Wartungsvertrag ist jedenfalls durch die laufende amtliche Beschau gewährleistet.

Es ist daher naheliegend, daß, soferne nicht stichhältige Gründe dagegen sprechen, auch die wenigen Anstalten, in denen für die Aufzüge Wartungsverträge abgeschlossen wurden, mit der amtlichen Beschau das Auslangen finden, zumal Verbrauchsteile wie Tragseile, Bremsbeläge udgl. auch bei Bestehen von Wartungsverträgen auf Kosten der Anstalten ersetzt werden müssen.

Im Jahre 1984 betrug der Aufwand für die gewarteten Anlagen zusammen S 630.523,08. Wenngleich in dieser Summe auch Reparaturkosten enthalten sind, ist bei Wegfall der Wartungsverträge mit einer bedeutenden Ausgabenminderung zu rechnen.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofs wird nachfolgend durch einige Beispiele erhärtet:

- \* Das LKH Bruck läßt die beiden vorhandenen Bettenaufzüge nicht vertraglich warten. Entsprechend den Auflagen der Aufzugssachverständigen der Landesbaudirektion bzw. dem Reparaturanfall sind im Jahre 1984 Kosten von insgesamt S 23.415,-- ohne MWSt. angefallen.

Das LKH Fürstenfeld läßt die beiden vorhandenen Bettenaufzüge vertraglich warten. Die Kosten betragen jährlich S 62.376,24, bzw. beliefen sich im Jahre 1984 inkl. einer Nachzahlung konkret auf S 62.615,34.

- \* Im LKH Knittelfeld besteht ein Wartungsvertrag mit der Aufzugsfirma. Obwohl dieser Firma kontinuierlich der Zustand der Aufzugsanlage durch die Wartung bekannt ist, wurde offensichtlich erst anlässlich der amtlichen Aufzugsbegutachtung die Notwendigkeit offenkundig, das Tragseil zu erneuern. Die Kosten hierfür von rund S 24.000,-- wurden dem Land Steiermark angelastet. Damit ist die Zweckmäßigkeit des

bestehenden Wartungsvertrages und der im Jahre 1984 anerlaufenen Kosten von S 58.946,36 sehr in Frage zu stellen.

\* Im LKH Judenburg wartet ein Haustechniker die beiden vorhandenen Aufzüge in Eigenregie. Der Zeitaufwand beträgt monatlich ca. 10 Stunden. Reparaturkosten sind im Jahre 1984 nicht anerlaufen.

Das LKH Hartberg bezahlt für die Aufzugsanlage entsprechend dem Wartungsvertrag a priori ein Pauschale von S 38.107,56 jährlich. Zusätzlich sind für Material Kosten von S 3.074,50 anerlaufen.

## 2) Wartung von Büromaschinen

### a) Schreibmaschinen

Vertraglich werden die konventionellen elektrischen Schreibmaschinen Triumph im LKH Graz und im Landesnervenkrankenhaus Graz sowie die Olivetti-Schreibmaschinen Elektrik in den meisten Landeskrankenanstalten gewartet.

Während für die Olivetti-Maschinen eine Wartungsgebühr von S 1.048,60 - 2 % Skonto+ MWSt. je Maschine zu entrichten ist, beträgt diese für die Triumph-Maschinen nur S 550,-- ohne MWSt.

Für die Durchführung eines Benzinbades verrechnet die Vertragsfirma der Olivetti-Maschinen S 1.270,--, die der Triumph-Maschinen jedoch nur S 680,--, jeweils ohne MWSt.

Somit beträgt die Preisdifferenz rund 100 %, wobei zu berücksichtigen ist, daß jeweils gleichartige Leistungen zu erbringen sind.

Die effektiven Mehrkosten im Jahre 1984 wurden vom Landesrechnungshof mit zusammen S 24.692,46 ermittelt.

Der Landesrechnungshof hat weiters festgestellt, daß in den einzelnen Anstalten im Zusammenhang mit der Pflege der Schreibmaschinen, und zwar auch im Rahmen der bestehenden Verträge, sehr unterschiedlich vorgegangen wird. Hiezu werden einige Extremfälle angeführt:

- \* Das LKH Judenburg verfügt über 14 elektrische und 14 mechanische Schreibmaschinen. Von den 14 elektrischen sind 10 solche des Fabrikates Olivetti. Es besteht kein Wartungsvertrag für Schreibmaschinen, vielmehr veranlaßt die Anstalt bei Bedarf eine Reparatur. Demgemäß sind im Jahr 1984 Reparaturkosten von lediglich S 7.805,- anerlaufen.

Bei einer vertraglichen Wartung allein der 10 Olivettimaschinen würden jährlich Fixkosten von S 10.276,28 erwachsen. Der Verzicht auf einen Wartungsvertrag bringt somit eine nicht unbeträchtliche jährliche Kosteneinsparung.

- \* Das LKH Knittelfeld läßt alle 20 in der Anstalt vorhandenen Büromaschinen - darunter 2 Olivetti Elektrik - außer Vertrag jährlich servieren. Die Schreibmaschinen werden hiebei bis zu zweimal einem Benzinbad unterzogen. Demgemäß betragen die Kosten im Jahre 1984 S 22.520,--.

- \* Das LKH Bad Aussee verfügt über 10 mechanische und 3 elektrische Schreibmaschinen. Es besteht kein Wartungsvertrag; die Anstalt läßt jedoch die Büromaschinen laufend, und zwar zweimal jährlich eingehend sanieren. Demzufolge betragen die Kosten im Jahre 1984 auch S 20.810,--.

Im Gegensatz zum LKH Judenburg ist demnach in den Häusern Knittelfeld und Bad Aussee ein Extremservice festzustellen, das unnötige Mehrkosten verursacht. Dies trifft insbesondere auf die zweimal jährliche Durchführung der Reinigung von 3 Maschinen im LKH Knittelfeld mittels Benzinbad zu. In der Regel ist eine Wiederholung dieser Leistung erst nach 5 Jahren vorzunehmen.

Der hinsichtlich der Olivetti-Elektrik-Schreibmaschinen bestehende Vertrag enthält hierzu folgenden Passus:

"Bei jenen Maschinen, bei denen ein Benzinbad gemacht wurde, wird eine Dauergewährleistung von 5 Jahren garantiert."

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedenfalls, den mit der Fa. Lorenz & Woerle abgeschlossenen Vertrag zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, die Inhalten zu veranlassen, Reparaturen bzw. Servicearbeiten an den konventionellen Büromaschinen nur bei Bedarf durchführen zu lassen und die Grundwartung mit bzw. ohne Benzinbad für mechanische und elektrische Schreibmaschinen preislich für alle Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in Steiermark einheitlich im Wege einer formlosen Anboteinholung oder einer beschränkten Ausschreibung zuregeln.

Nach Kenntnis des Landesrechnungshofs strebt die Rechtsabteilung 10 eine Regelung für den Amtsbereich in gleicher Weise an, sodaß ein gemeinsames Vorgehen überlegt werden müßte.

In einem dem Landesrechnungshof nachrichtlich zugegangenen Rundschreiben der Rechtsabteilung 10 vom 27. Jänner 1985, GZ.: 10-21 V 350/23 - 1985, wird zur Wartung von Büromaschinen folgendes ausgeführt:

"Aus Kostengründen empfiehlt es sich, bei Pauschalwartungsverträgen nur die laufend stark eingesetzten Maschinen einzuschließen. Verträge für die Wartung von Rechenmaschinen und Diktiergeräten haben sich in der Regel finanziell als ungünstig erwiesen. Die Verträge beinhalten *im* übrigen auch Teilzahlungskonditionen, sodaß die jährlichen Wartungskosten in 4 Teilbeträgen quartalsmäßig gezahlt werden können."

b) Wartung der Fotokopiergeräte "Rank-Xerox"

Die in den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in Steiermark für die Herstellung von Fotokopien zur Verfügung gestandenen 30 Geräte "Rank-Xerox" wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, angemietet. Der Kopienpreis von S 0,334 per Stk. o. MWSt. beinhaltete auch die Wartungsgebühr.

Die Aufschlüsselung der *im* Jahre 1984 angefertigten Kopienanzahl von 1,320.008 mit den Gesamtkosten von S 440.882,68 zeigt eine sehr unterschiedliche, zum Teil eine besonders hohe Beanspruchung.

Beispielsweise fallen *im* LKH Hartberg Kosten an, die siebenmal höher sind als *im* LKH Fürstenfeld. Im LKH Bad Aussee wiederum liegen die Kosten um 2 1/2 mal höher als *im* LKH Fürstenfeld.

Im Interesse eines sparsamen Einsatzes der Fotokopiergeräte und damit auch einer Ausgabenminderung wird empfohlen, seitens der Aufsichtsbehörde anhand der vierteljährlichen Kostenvorschreibungen durch die Rechtsabteilung 10 bei besonderen Beanspruchungen umgehend die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

3) Wartung von Telefonnebenstellenanlagen

Gemäß § 25 der Fernsprechordnung 1966 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Fernsprechanlagen vertraglich warten zu lassen.

Eine private Nebenstellenanlage kann auch von einem eigenen sachkundigen Dienstnehmer, der die erforderlichen Fachkenntnisse der Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen hat, instandgehalten werden.

Die Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten kommen der gesetzlichen Verpflichtung durch Abschluß von Wartungsverträgen mit einschlägigen Firmen nach.

Der Landesrechnungshof hat den Aufwand im Jahre 1984 mit S 1,883.236,56 ermittelt. Hierbei bleiben nur die Landeskrankenhäuser Bad Aussee und Mariazell außer Betracht.

Der Kostenaufwand wird durch den Umfang, aber auch durch die Ausstattung der jeweiligen Anlage bestimmt. Somit ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs durch die Einschränkung des Leistungsumfanges, u.a. allenfalls auch durch die Schaffung einer Gegensprechanlage als zweite Gesprächsebene oder, wie im LKH Leoben, durch die Schulung eines Anstaltsbediensteten eine Möglichkeit gegeben, die Ausgabenhöhe zu steuern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, daß die Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung von Anträgen auf Erweiterung oder Erneuerung bzw. Austausch von Telefonnebenstellenanlagen alle für eine Kostenersparnis wesentlichen Komponenten in Betracht ziehen und bei einer Erneuerung mit der Anlagenerrichtung auch die Wartung vergeben bzw. die Wartungskosten in die Preiskalkulation einbeziehen sollte.

#### 4) Wartung von Ölbrennern

Verträge bestehen nur in den Landeskrankenhäusern Bruck/Mur, Hartberg, Mürzzuschlag, Bad Radkersburg und Rottenmann, sowie hinsichtlich eines Personalwohnhauses in Graz, Billrothgasse 12. Im Landesnervenkrankenhaus Graz wird ein Gasbrenner der Müllverbrennungsanlage vertraglich gewartet.

Die Gesamtkosten für die Wartungsarbeiten an den Ölbrennern wurde für das Jahr 1984 mit S 200.671,05 ermittelt.

Die übrigen Anstalten gewährleisten somit durch die Eigenwartung und die Beschränkung der Fremdleistungen auf die notwendigen Einsätze die Betriebssicherheit der Anlagen, aber auch die Einhaltung der Auflagen des Umweltschutzes.

Der Landesrechnungshof bezweifelt, daß beispielsweise der Aufwand im LKH Bruck/Mur für die Wartung im Jahre 1984 von S 34.243,40 o. MWSt. gerechtfertigt ist, zumal auch die Kosten für Material und konkrete Störungsbehebungen in der Höhe von S 29.654,25 o. MWSt. zusätzlich der Anstalt angelastet wurden.

Im übrigen vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß in jeder Anstalt im Hausdienst Personal vorhanden ist, dem ein gewisses Grundservice solcher Anlagen zugemutet werden kann. Eine Bestärkung dieser Ansicht sieht der Landesrechnungshof im bereits zitierten Rundschreiben vom 27. Jänner 1985, GZ.: 10-21 V 350/23 - 1985, worin einvernehmlich mit der Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, empfohlen wird, die im Bereich der Agrarbezirksbehörden bestehenden Wartungsverträge für Heizkessel und Brenneranlagen aufzukündigen und Servicearbeiten nur im Bedarfsfall gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes durch eine Firma ausführen zu lassen.

Allgemein zieht der Landesrechnungshof nachstehende Schlußfolgerung:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Aufsichtsbehörde entweder über Anträge der Anstaltsverwaltungen oder der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion mit dem beabsichtigten Abschluß eines Wartungsvertrages kompetenzgemäß konfrontiert wird.

Der Landesrechnungshof vermißt ein einheitliches Vorgehen bei der Beurteilung bzw. Entscheidung in der gegenständlichen Materie. Wie aus der erwähnten Übersicht zu ersehen ist, wird einigen Anstalten eine Vielfalt von Verträgen zugestanden; andere wiederum unterhalten Wartungsverträge nur in einem geringfügigen bzw. offensichtlich nur im notwendigsten Ausmaß. Beispielsweise läßt nur das LKH Feldbach die Operationsentlüftungsanlage warten. Die Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Regelanlagen für Heizung, Lüftung, Boiler, Radiatoren udgl. werden inkl. LKH Graz nur von vier Aktuspitäleln vertraglich gewartet. Ebenso verhält es sich bei den Rö-Entwicklungsmaschinen sowie bei den Brennern für die Heizungsanlagen.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist für den Abschluß bzw. den Bestand von Wartungsverträgen u.a. folgendes ausschlaggebend bzw. maßgeblich:

Bei einer gesetzlichen Auflage ist der Abschluß eines Wartungsvertrages zwingend vorgeschrieben. Angemietete Geräte - wie EDV-Anlagen - unterliegen auch einer Wartungspflicht, d.h. es ist neben der Miete auch für die Wartung ein Beitrag zu leisten. Dasselbe trifft auf die angemieteten Fotokopiergeräte zu.

In anderen Fällen wird der Abschluß einer vertraglichen Wartung u.a. davon abhängen, ob in der jeweiligen Anstalt Personal vorhanden ist, das die fachlichen Kenntnisse für die Erbringung solcher Leistungen besitzt. Fallweise besteht hierfür eine Möglichkeit, indem bei Ankauf einer Anlage die Ausbildung von Anstaltsbediensteten vertraglich vereinbart wird. Voraussetzung ist naturgemäß, daß das geeignete Personal hierfür nicht zusätzlich aufgenommen werden muß.

Auch bei Vorhandensein von eigenem Personal müßten in jedem Fall vor Abschluß von Wartungsverträgen Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt und bei der Festlegung der Vertragsdauer allfällige vorhersehbare Personalveränderungen berücksichtigt werden.

Die laufenden Wartungsverträge wurden hinsichtlich der Neuanlagen vorwiegend erst nach der Vergabe bzw. im Verlaufe der Garantiezeit abgeschlossen. Die somit freiere Preisbildung bedingt erfahrungsgemäß einen Mehraufwand, da die Verbindung mit der Hauptleistung nur mehr im ausgewählten System, der Marke udgl. und somit eingeschränkt gegeben ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Wartungskosten bereits bei der Anschaffung bzw. Errichtung von Anlagen, welche auch

gewartet werden sollen oder müssen, mit der Anboterstellung bzw. -abgabe einzuverlangen und bei der Anbotbewertung zu berücksichtigen. Hierbei wären eine entsprechend lange Bindefrist für die Firma sowie die Aufkündigungsmöglichkeit seitens des Auftraggebers mit einem Jahr vorzusehen. Gleichzeitig wird die Anlegung bzw. Ausarbeitung eines Wartungsmustervertrages empfohlen.

Die unterschiedliche Höhe der Wartungskosten bei gleichartigen Anlagen kann auch in der Ausstattung derselben die Ursachen haben. Daher sollte in allen Anstalten bei gegebener Möglichkeit eine Systemisierung bzw. Standardisierung des Anlagenstandes angestrebt werden. Damit wäre auch eine Normierung hinsichtlich der Wartung denkbar (Beispiel: Telefonanlagen).

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof neuerlich fest, daß auf Fremdleistungen nur dann zu verzichten wäre, wenn eine rationelle Führung der Werkstätten und des ohnedies eingesetzten Werkstättenpersonals eindeutig gegeben ist. überdies müßte aus Anlaß von Personalabgängen in jedem Fall eine Prüfung erfolgen, ob die Vergabe von Arbeiten an eine Fremdfirma nicht ein günstigeres Ergebnis bringen könnte.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 21. November 1985 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor-  
Stellvertreter Dr. Egbert Thaller

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus

Regierungsrat Arnold Haas

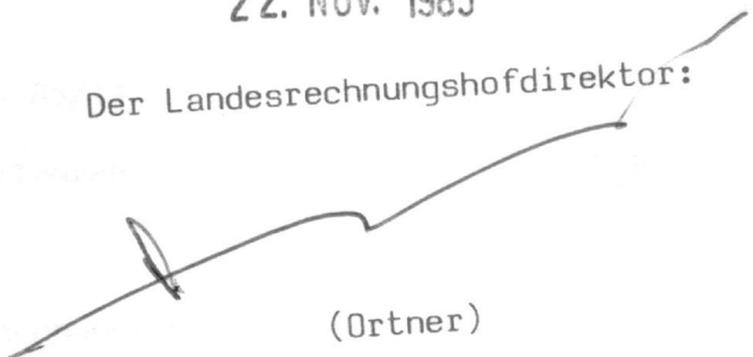
vonder Rechtsabteilung 12:      Abteilungsvorstand  
  Wirkl. Hofrat Dr. Josef Schaffer

  Oberamtsrat Gerhard Karch

**teilgenollWlen haben von den Vertretern des Landesrechnungshofs**  
eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

22. Nov. 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke with a small loop at the end, and a vertical stroke crossing it near the beginning.

(Ortner)